

In § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetzes (SchulG) von Nordrhein-Westfalen (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NW) ist die Klassenbildung an Grundschulen geregelt.

Unter anderem darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die sogenannte kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Zur Ermittlung dieser Zahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen durch 23 geteilt, bei einem Wert unter 15 wird die Zahl dann aufgerundet. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl aufgrund der Anmeldungen sowie Erfahrungswerte aus Vorjahren.

Im Jahr 2013 erfolgte erstmalig der Beschluss über die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an den Rheinbacher Grundschulen.

Für das Schuljahr 2020/2021 stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

Anmeldezahlen an den Grundschulen:

KGS St. Martin:	73 Kinder
GGs Sürster Weg:	92 Kinder
KGS Flerzheim:	25 Kinder
KGS Merzbach:	35 Kinder
KGS Wormersdorf:	47 Kinder

Noch nicht angemeldet:	16 Kinder
Erwartete Zuzüge:	10 Kinder

Insgesamt: 298 Kinder : 23 = 12,96 = 13 Eingangsklassen**

** Da der Wert unter 15 liegt, darf aufgerundet werden, somit könnten in Summe an den Rheinbacher Grundschulen 12 Eingangsklassen gebildet werden.

Folgende Klassenbildungen an den Grundschulen sind vorgesehen:

KGS St. Martin:	3 Eingangsklassen
GGs Sürster Weg:	4 Eingangsklassen
KGS Flerzheim:	1 Eingangsklasse
KGS Merzbach:	2 Eingangsklassen
KGS Wormersdorf:	2 Eingangsklassen

Insgesamt: 12 Eingangsklassen

Der Klassenfrequenzhöchstwert (Bandbreite) liegt bei 15 - 29 Kindern pro Klasse. Unter 15 Kindern pro Klasse kann nach § 6 a Abs. 3 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG nur dann eine Klasse gebildet werden, wenn unter weiteren Auflagen, der jahrgangsbezogene auf den jahrgangsübergreifenden Unterricht umgestellt wird. Die Anzahl der errechneten 12 Eingangsklassen kann unterschritten werden, wenn pädagogische, schulorganisatorische oder bauliche Gründe dies rechtfertigen. Außerdem sind die Möglichkeiten der Klassenbildungen pro Schule durch die notwendigen Anmeldezahlen begrenzt (s. § 6a, Abs.1 der VO zu § 93 Abs.2 SchulG NW). Dies bedeutet, dass der Mindestwert für die Errichtung eines weiteren Zuges einer Schule unter Berücksichtigung der Anmeldezahlen und der Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl der Aufnahmen nach dem „offiziellen Anmeldeverfahren“ erreicht werden muss.

Insofern ist die Ausschöpfung der möglichen Klassenbildungen gem. § 1 Abs.2 der VO zu §93 Abs.2 SchulG NW begrenzt durch die Vorgaben in § 1 Abs.1.

Einige Kinder wurden bisher noch nicht angemeldet. Es bestehen aber derzeit noch an allen Schulen Aufnahmekapazitäten. Für die Kath. Grundschule St. Martin ist allerdings eine Dreizügigkeit festgelegt, so dass hier nur noch eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung steht.

Rheinbach, den 19.11.2019

gez. Dr Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter